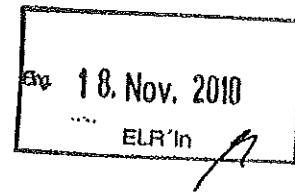


**Solingen**



Frau  
Erste Landesrätin  
Renate Hötte  
Landschaftsverband Rheinland

DER OBERBÜRGERMEISTER  
Norbert Feith

50663 Köln

Solingen, 17.11.2010

### Gründung der „Zentrum für verfolgte Künste GmbH“

Sehr geehrte Frau Hötte,

mittlerweile sind unsere Verhandlungen hinsichtlich einer gemeinsamen Gründung der „Zentrum für verfolgte Künste GmbH“ weit vorangeschritten und stehen unmittelbar vor dem Ende, da sowohl beim LVR als auch bei der Stadt Solingen die zuständigen Gremien in den nächsten Wochen entsprechende Beschlüsse fassen sollen. Allerdings möchte ich nach einem langen und schwierigen Gesprächsverlauf nicht verhehlen, dass die Positionen des LVR zu den noch offenen Fragen zum Gesellschaftsvertrag und zur Businessplanung aus meiner Sicht nicht vereinbar mit der Wahrung elementarer Solinger Interessen sind.

Die Stadt Solingen ist dem LVR in wichtigen Fragestellungen entgegengekommen.

Die Stadt Solingen hat die Position vertreten, dass die Gesellschaftsanteile nach dem Verhältnis der Zuschüsse aufgeteilt werden. Danach hätte Solingen Geschäftsanteile in der Höhe zwischen 30 und 35 % übernommen. Im Auftaktgespräch am 27. Mai 2009 hat der damalige LVR-Direktor Voigtsberger ausgeführt, dass eine Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft von 50% bis maximal 67% für den LVR möglich sei. Es war der ausdrückliche Wunsch des LVR, dass die Stadt Solingen 48 % an der Gesellschaft übernimmt. Diesem Wunsch hat die Stadt Solingen entsprochen. Der LVR hat darüber hinaus die Forderung aufgestellt, dass die Bürgerstiftung ebenfalls mit einem 1% an der Gesellschaft beteiligt wird. Die Stadt Solingen hat ihrerseits argumentiert, dass Gesellschaftsanteile nur von Gesellschaftern gehalten werden, die gesellschaftsrechtlich verpflichtet sind, das wirtschaftliche Ergebnis zu verantworten. Stiftungsrechtliche Fragestellungen der Stadt Solingen hat der LVR auf Grund interner juristischer Prüfungen verneint. Letztlich ist die Stadt Solingen auch in diesem Punkt dem LVR entgegengekommen.

Dagegen wurden die Wünsche der Stadt Solingen in wichtigen Punkten bisher nicht berücksichtigt.

Rathausplatz 1  
42651 Solingen  
Telefon 0212 - 290 3400  
Fax 0212 - 290 3402

Da ist zum einen die Frage der Quoren im Gesellschaftsvertrag. Diese stehen durchaus auch im Zusammenhang zu der Höhe der gerade angesprochenen Gesellschaftsanteile. Hierzu verhält sich auch der ihnen bekannte einstimmige Beschluss des Solinger Rates vom 27. Mai 2010. Grundsätzlich möchte ich betonen, dass bei einer Partnerschaft auf „Augenhöhe“ Quoren in allen entscheidenden Fragen selbstverständlich sind. Der LVR hat von Anfang an zu verstehen gegeben, dass dies nicht in Frage kommt; mit der Ausnahme hinsichtlich Bestellung und Abberufung des fachlichen Geschäftsführers. Die Stadt Solingen hat ihre Position dann soweit zurückgenommen, dass lediglich Quoren für die Themen Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Unternehmensverträge nach §§ 291, 292 AktG vorgesehen werden sollten. (vgl. § 108 Absatz 4 GO NRW) Der LVR hatte zugesichert, dass dieser Solinger Wunsch den LVR-Gremien zur Abstimmung vorgelegt wird. In dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages, der ihrer Informationsvorlage für den Kulturausschuss am 10. November 2010 beilag, waren die genannten Quoren nicht vorgesehen. Das ist enttäuschend und entspricht nicht meinem Verständnis eines partnerschaftlichen Verhältnisses.

Eine weitere Position des LVR, die in dem Entwurf des Gesellschaftervertrages enthalten ist und die aus meiner Sicht nicht annehmbar ist, stellt die unbegrenzte Nachschusspflicht dar. Diese ist zum einen nicht mit der Solinger Haushaltssituation sowie dem Gemeindehaushaltsrecht vereinbar und entspricht auch nicht der gängigen Praxis in Solingen (die wenigen Ausnahmen haben ihren Ursprung in den 90er Jahren und haben darüber hinaus auch eine Begrenzung). Darüber hinaus verstößt eine solche Regelung auch gegen geltendes Recht; der § 108 Abs. 1 Nr. 5 schließt eine Verlustübernahme in unbestimmter und unangemessener Höhe aus. Ein Lösungsansatz kann m.E. nur darin bestehen, die oben genannten Quoren im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben und eine konkrete Höhe für eine eventuelle Nachschusspflicht zu benennen. Nach meinem Verständnis kann es nicht sein, dass ein so schwerwiegender Gesellschafterbeschluss gegen den Willen eines Gesellschafters gefasst werden kann, der zudem für diesen eine Zahlungspflicht auslöst.

Auch bezüglich der Businessplanung bin ich mit einigen wichtigen und noch offenen Fragen nicht einverstanden.

Die Stadt Solingen ist immer von der Prämisse ausgegangen, dass alle Ressourcen, die in der Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH (KMS) für das Thema „verfolgte Künste“ eingesetzt wurden, zukünftig im Businessplan der neuen Gesellschaft abgebildet werden. Das vorläufige Ergebnis der Verhandlungen zeigt, dass diese Prämisse nicht mehr haltbar ist. Einerseits gehen beim Personal nicht alle Mitarbeiterkapazitäten mit dem Thema „verfolgte Künste“ über. Das bedeutet im Ergebnis, dass die KMS Mitarbeiter bereithalten muss, die für das Thema Solinger Kunst bzw. Junge Kunst nicht einsetzbar sind und nicht benötigt werden. Mögliche Folgen kann ich heute noch nicht abschätzen.

Andererseits ist auch die Frage der Raumnutzung – über die auf Solinger Anregung im Kooperationsvertrag geklärte Frage der Weiterreichung der entgeltlosen Nutzung der ersten Etage von der Stiftung an die neue Gesellschaft - nicht im Sinne der o.g. Prämisse gelöst. In Zeiten in denen auch öffentliche Verwaltungen nicht an einem wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen knappen Ressourcen vorbeikommen, ist es aus meiner Sicht selbstverständlich, dass für in Anspruch genommen Räume auch Mieten gezahlt werden. Gleiches gilt auch für von beiden Partnern genutzte Verkehrsflächen. In den Gesprächen der letzten Tage wurde vom LVR häufiger angedeutet, dass man für Raumkosten nur ein begrenztes Budget zur Verfügung hat. Für Nutzungen, die über dieses Budget hinausgehen, erwartet der LVR einen kostenlosen Gebrauch. Hier fiel von Seiten des LVR häufiger der Begriff der „Ehda-Kosten“. Diese Position ist m. E. nicht akzeptabel und ich muss darauf bestehen, dass die angemieteten Räumlichkeiten von der neuen Gesellschaft vergütet werden müssen. D.h. im Ergebnis, dass nur die Räumlichkeiten genutzt werden können, für die die neue Gesellschaft auch eine Miete entrichtet. Hierzu liegen Ihren Mitarbeitern seit Wochen detaillierte Einzelberechnungen vor.

Nach meiner Einschätzung negiert der LVR hier nicht nur Selbstverständlichkeiten. Er erkennt auch, dass die neue Gesellschaft nicht bei „Null“ anfängt, sondern hier bereits seit Jahren in Solingen gemeinsam mit der Stiftung Vorarbeiten geleistet wurden und werden.

In den Gesprächen der letzten Tage ist zudem die Frage von Standards aufgekommen. Hierzu unterbreite ich Ihnen gerne einen Vorschlag. Die KMS fungiert für das gesamte Haus als „Facility-Manager“, dessen Aufgaben im noch in Verhandlung befindlichen Grundlagenvertrag festgelegt wird, und berechnet die hierfür entstehenden Kosten der neu zu gründenden Gesellschaft entsprechend des jeweiligen Anteils der Raumnutzungen.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betonen, dass die Realisierung des Zwei-Säulen-Modells und die damit verbundene Gründung der „Zentrum für verfolgte Künste GmbH“ meine volle Unterstützung findet. Allerdings darf dieses Vorhaben nicht dazu führen, dass Solinger Interessen und Selbstverständlichkeiten in dieser neuen Gesellschaft nicht zur Geltung kommen und dass die wirtschaftliche Existenz der KMS noch stärker gefährdet wird als dies heute schon der Fall ist. Ich hoffe, dass meine Argumente im Sinne eines partnerschaftlichen Miteinanders aufgegriffen und umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Feith  
Oberbürgermeister